

Datenschutz beim BLSV und in Vereinen

Unter Beachtung der BDSG Novellen 2009

Prof. Dr. Rolf Lauser

Datenschutzbeauftragter (GDDcert)

Von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Systeme
und Anwendungen der Informationsverarbeitung im kaufmännisch-
administrativen Bereich sowie Datenschutz und Datensicherheit

Prof. Dr. Rolf Lauser

Datenschutz im BLSV und im Verein

- Geschützte personenbezogene Daten sind:
 - Alle Einzelangaben über eine natürliche Person. Dazu gehören auch Adressen und Bankverbindungsdaten
 - Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Dazu gehören beispielsweise Familienstand und Mitgliedschaften in Abteilungen
 - Geschützt sind auch Portraits / Bilder (Recht am eigenen Bild)
- Nicht geschützt sind:
 - Daten über juristische Personen (Unternehmen)
 - Aggregierte Daten über Gruppen von Personen, sofern daraus keine Individuen abgeleitet werden können
 - Anonymisierte Daten, aus denen nicht auf Individuen geschlossen werden kann.

Datenschutz im BLSV und im Verein

- Vereine/Verbände dürfen personenbezogene Daten für eigene Zwecke erheben, verarbeiten, nutzen und mit Bezug auf die Vereins-Zwecke übermitteln.
 - Mitgliederverwaltung
 - Übungsleiter-Verwaltung
 - Sport-/Spiel-Betrieb
 - Bestandserhebung (BLSV)
 - Öffentliche Zuschüsse
- Vereine benötigen eine Einwilligung vor der Erhebung der Daten
- Einwilligungen immer schriftlich
- Einwilligungen müssen zweck-bezogen sein
- Aus Einwilligungen muss immer die verantwortliche Stelle hervorgehen

Datenschutz im BLSV und im Verein

- Datenschutz ist nur möglich, wenn hinreichende technische und organisatorische Datensicherheits-Maßnahmen getroffen sind.
 - Zugangs-Schutz
 - Nur autorisierte Personen dürfen Zugang zu den DV-Systemen haben
 - Keine Vermischung von privater- und vereinsbezogener Nutzung
 - Zugriffs-Schutz
 - User und Passwort
 - Zugriff nur auf Daten die User für seine Aufgaben tatsächlich braucht
 - Datensicherungen
 - Regelmäßige Datensicherung
 - Sichere Aufbewahrung der Sicherungs-Medien
 - Datenübermittlung
 - Verschlüsselung
 - Dokumentation der Datenübermittlung

Datenschutz im BLSV und im Verein

- Bei Einschaltung von IT-Dienstleistern (auch WWW-Dienstleister):
 - Dienstleistungsvertrag nach § 11 BDSG
 - Verantwortliche Stelle bleibt Verein / Verband
 - Dienstleister muss auf Datengeheimnis verpflichtet werden
 - Dienstleister muss vertraglich auf Einhaltung der Anlage zu § 9 BDSG verpflichtet werden
 - Dienstleister darf die Vereins-Daten nicht für eigene Zwecke nutzen
 - Dienstleister darf Daten unterschiedlicher verantwortlicher Stellen nicht vermischen

Datenschutz Im Bereich Werbung und Marketing

- Vereine und Verbände verwalten in der Realität immer Adressdaten-Bestände, die auch für wirtschaftlich tätige Organisationen (Unternehmen) von Interesse sind.
- Infolge kommt es oft zu Kooperationen (evtl. Sponsoring), in deren Rahmen die Vereine/Verbände den Unternehmen Adressdaten ihrer Mitglieder für Werbe-/Marketing-Zwecke zur Verfügung stellen.
- Sollen Adressdaten an (Werbe-) Partner gegeben werden, dann handelt es sich, im Sinne des BDSG immer um eine Datenübermittlung für die eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen (z.B. der Vereinsmitglieder) erforderlich ist.
- Achtung: Solche Einwilligungen sind immer nur zweckbezogen möglich, wobei dem einwilligenden Betroffenen der Zweck bekannt sein muss.

Datenschutz Im Bereich Werbung und Marketing

- Dabei sind einige Punkte zu beachten:
 - Auch wenn die Adresdaten an einen Werbepartner (Dritter) zu Werbe-/Marketing-Zwecken übermittelt wurden, bleibt Verband / Verein die sog. Verantwortliche Stelle
 - Verband / Verein ist weiterhin für Datenschutz verantwortlich
 - Verband/Verein muss sicher stellen, dass nur „eingewilligte“ Adressen für Werbung genutzt werden
 - Der Verein/Verband ist nachweispflichtig für die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des Werbe-Partners
 - Vertragliche Regelung (für was dürfen Daten genutzt werden / Zweckbezug)
 - Verpflichtung des Partners auf Datengeheimnis (§ 5 BDSG)
 - Verpflichtung des Partners auf zu ergreifende technische/organisatorische Maßnahmen (Anlage zu § 9 BDSG)

Datenschutz Im Bereich Werbung und Marketing

- Grundsätzlich ist zu beachten (sollte zum Vertragsgegenstand gemacht werden):
 - Telephonwerbung ist, nach § 7 Abs 2 Punkt 2. UWG, grundsätzlich verboten, außer es liegt eine dokumentierte Einwilligung vor.
 - E-Mail-Werbung (auch Newsletter) sind nach § 7 Abs. 2 Punkt 3. ebenfalls nur mit dokumentierter Einwilligung der Betroffenen zulässig.
 - Liegen für Telephon- und E-Mail-Werbung keine Einwilligungen vor, dann besteht eine latente Abmahnungsgefahr gegen verantwortliche Stelle (=Verein/Verband).
 - Für Telephon- und E-Mail-Werbung gilt nicht der § 28 Abs. 3 BDSG (das ehemalige Listenprivileg).
 - Listenprivileg gilt nur für Werbung per „gelbe“ Post.
 - Das Mieten / Vermieten / Kaufen / Verkaufen von Adressdaten ist nur mit einer spezifischen Einwilligung der Betroffenen zulässig.
 - Es dürfen nur bestimmte gesetzlich festgelegte Attribute für Werbe-/Marketing-Zwecke genutzt werden
(Zugehörigkeit zu einer Gruppe, Namen, Titel / Akad. Grade, Post-Adresse, Beruf / Geschäftsbezeichnung und Geburtsjahr)
 - Einwilligungen können von den Betroffenen jederzeit widerrufen werden

Datenschutz Im Bereich Werbung und Marketing

- Darüber hinaus ist zu beachten:
 - Adressen von minderjährigen Vereinsmitgliedern (Kinder) sollten grundsätzlich nicht für Werbe- und Marketingzwecke genutzt werden.
 - Ist zwar mit Einwilligung der Eltern möglich, führt aber in der Realität immer wieder zu Problemen.
 - Für Werbe-/Marketingzwecke dürfen Bilder (Portraits), auf denen Vereinsmitglieder identifizierbar sind, bzw. namentlich bezeichnet sind, nur dann genutzt werden, wenn hierfür eine spezielle Einwilligung vorliegt. (Gefahr des Verstoßes gegen das Kunst-Urheberrechts-Gesetz)
 - Massen-Photos (Zuschauertribüne bei Fußballspiel), bzw. Photos von Sportereignissen (Start eines Volkslaufes) oder Spielszenen eines Handballspiels dürfen genutzt werden. (Aber Vorsicht bei Wettkämpfen/Spielen mit Kindern)

Datenschutz Im Bereich Werbung und Marketing

- Für den BLSV bzw. die Vereine hat dies Konsequenzen bei der Weitergabe von Adressen an Werbepartner:
 - Hierfür ist zukünftig eine spezielle Einwilligung der Betroffenen erforderlich
 - E-Mail-Werbung von solchen Partnern erfordern darüber hinaus ebenfalls eine spezifische Einwilligung (Zusätzliche Einwilligung für E-Mail-Werbung)
 - Einwilligungen müssen sauber dokumentiert werden
 - Jeder Betroffene hat Recht auf Auskunft (wann wurde wie die Einwilligung gegeben)
 - Jeder Betroffene kann verlangen, dass er aus Verteiler gelöscht wird.
 - Auch für Telephon-Werbung ist eine spezielle Einwilligung nötig
 - Achtung: Gilt auch für Werbung (Mail / Telephon) an Unternehmen (§ 7 UWG)

Datenschutz Im Bereich Werbung und Marketing

- Vorgehen bei postalischer- oder E-Mail-Werbung:
 - Einholung der Einwilligung des Betroffenen bereits bei der Datenerhebung
 - Bei Adressensammlung über Web-Site geschieht dies nach § 13 TMG
 - Ausgabe einer Datenschutzerklärung
 - Zwangs-Opt-In mit Protokollierung
 - Erst nach Opt-In dürfen Daten submitted (an Server übertrage) werden
 - Falls Werbung per „gelbe“ Post:
 - Auf jedem Brief muss unsubscribe-Möglichkeit gegeben sein
 - Falls Werbung per E-Mail:
 - Erste Mail = Begrüssungs-Mail (wenn möglich ohne Werbung)
 - Auf jeder Mail muss unsubscribe möglich sein
 - D.h. Einwilligung gilt lediglich von Brief / Mail zu Brief / Mail
 - Keine dauerhafte Einwilligung möglich
 - In Einwilligung muss Zweck eindeutig vermerkt sein